

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

01.12.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Lembeck  
Telefon: 492-3360  
LembeckA@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Besetzung von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat entsendet in die in der Anlage 1 aufgeführten Gremien die jeweils benannten Vertreter/innen.
2. Die nicht erneut in diese Gremien entsandten Vertreter/innen der Stadt werden mit dem Zeitpunkt der Neuentsendung (Ziffer 1 der Vorlage) abberufen, sofern sie nicht bereits aus anderen Gründen (z.B. Verlust der Mitgliedschaft im Rat) die Mitgliedschaft im Gremium verlieren oder verloren haben.
3. Soweit erforderlich wird die Vertretung der Stadt Münster in den Organen der Gesellschaften ermächtigt, die Entscheidungen über die Besetzungen in den Gremien der Gesellschaften (Anlage 1) herbeizuführen und entsprechend zu treffen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat Bauwerke als wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW klassifiziert wird.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die in der Anlage 2 genannten Gremien die jeweils benannten Personen die Fraktionen oder Gruppen bzw. die Verwaltung vertreten.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### **Begründung:**

Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die

Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Auf § 113 Abs. 6 GO NRW zur erforderlichen betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde wird hingewiesen.

Nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Nach § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern weitere Vertreter zu benennen sind, der Bürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Soweit der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind, erfolgt die Besetzung der Gremien nach § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Berechnungssystem der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer).

Haben sich die die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Gremium geeinigt, beschließt der Rat gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Erst wenn die Abstimmung über die einzelnen Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen und die Berechnung der Sitzuteilung aufgrund der tatsächlich auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahl, die abweichend von der Anzahl der Sitze der Fraktionen und Gruppen sein kann, zu gleichen Zahlenbruchteilen führt, ist ein Losentscheid durchzuführen.

Die Größe der zum gegenwärtigen Zeitpunkt ganz oder teilweise vom Rat neu zu besetzenden Gremien ist durch Satzung, Gesellschaftsvertrag, Beschluss des zuständigen Gremiums (z. B. der Gesellschafterversammlung) o. ä. festgelegt.

Sofern in der Anlage 1 keine ergänzenden Hinweise zu den Grundlagen der Besetzung aufgrund vertraglicher Regelungen (Gesellschaftsvertrag, Satzung usw.) gegeben werden, erfolgt die Besetzung aufgrund des § 113 GO NRW.

Zu 3.:

Mit der Vorlage V/0598/2017 sind wesentliche Gremien im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW klassifiziert worden. Zuletzt wurde mit der Vorlage V/0420/2023 dem Rat eine Berichtsvorlage zur Gleichstellung in politischen Gremien vorgelegt. Die Bauwerke Münster GmbH wurden zum 01.01.2024 gegründet und konnte daher in dieser Vorlage noch nicht berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat wird daher mit dieser Vorlage als wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW klassifiziert.

Hinweis zum Vorstand der Fachklinik Hornheide e.V.

Das nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Fachklinik Hornheide e.V. von der Stadt Münster vorgeschlagene Mitglied des Vorstandes (Silke Busch) wurde zuletzt am 14.11.2022 auf Vorschlag des Rates der Stadt Münster von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist damit noch bis zum November 2026 gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Die Verwaltung wird dem Rat rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit einen Besetzungsvorschlag für die Wahl des Vorstandes unterbreiten.

### Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 Gremien als wesentlich klassifiziert (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Diese Gremien haben einen entsprechenden Hinweis in der Anlage zu dieser Vorlage. Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.

Tilman Fuchs  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1 – Entsendung in Gremien mit Beteiligung der Stadt Münster

Anlage 2 – Gremien, bei denen Vertreter der Fraktionen und Gruppen Mitglied sind